Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen für das Jahr 2023 zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land Wien / dem Landesgesundheitsfonds Wien

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und -patienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes für das Jahr 2023 bemisst sich gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem zuletzt ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2020 (vorbehaltlich dessen Aktualisierung) und beläuft sich auf insgesamt maximal 36 Millionen Euro. Er wird in Form einer Vorleistung gewährt, die im Jahr 2024 einer Abrechnung unterliegt. Im Jahr 2023 werden vom Bund für das Land Wien vorbehaltlich der Veröffentlichung des aktualisierten Wohnbevölkerungsschlüssels 7.722.216,96 € Euro bereitgestellt, nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG gelangen 7.695.939,96 € Euro zur Anweisung.

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der bereitgestellten Bundesmittel, sohin 7.722.216,96 € Euro (vorbehaltlich der Aktualisierung des Wohnbevölkerungsschlüssels).

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des bereitgestellten Beitrages des Bundes, sohin 7.722.216,96 € Euro (vorbehaltlich der Aktualisierung des Wohnbevölkerungsschlüssels).

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) **Qualitätsmanagement** gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, im Jahre 2023 die erarbeiteten Qualitätskriterien und -indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG schrittweise umzusetzen.

(2) **Quantitativer Auf- und Ausbau** gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 30.06.2023 mit der vom Bundesministerium

für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

(3) **Tarife** gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH einheitliche Parameter für die Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogene Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) **Planungswesen** gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeitete bundesweit einheitliche Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

(2) **Datenerhebung und Statistik** gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahr 2023 die erarbeiteten Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.

(3) **Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung** gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, erstmalig bis zum 30.09.2024 im Rahmen der jährlichen Abrechnung über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten und zur Anwendung gebrachte Planungsmethoden darzulegen.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH erstmalig bis 31.10.2024 ein jährliches Monitoring durchführen und einen strukturierten Monitoringbericht erstellen kann.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2025 auf Basis der jährlichen Monitorings einen strukturierten Evaluierungsbericht erstellen kann.

(4) **Überprüfung und Einsichtnahme** gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der

jeweiligen Abrechnung, erstmalig im Jahr 2024, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.